



ÖGPP

Österreichische Gesellschaft für
Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik

03.05.2021

**Stellungnahme
der Österreichischen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und
Psychosomatik (ÖGPP) zur Abänderung des
§ 78 StGB im Zusammenhang mit dem Urteil des Österreichischen
Verfassungsgerichtshofs vom 11.12.2020**

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat bekanntlich in Bezug auf §78 StGB „Wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten oder ihn dazu Hilfe leistet, ist mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen“, den Passus „oder ihm dazu Hilfe leistet“ als verfassungswidrig erkannt.

Die Österreichische Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (ÖGPP) erlaubt sich daher ergänzend zu ihrer Stellungnahme vom 13.01.2021 die folgenden Aspekte und Vorschläge in die Diskussion um die Umsetzung der Vorgaben des VfGH einzubringen.

Die „freie Selbstbestimmung des Suizidwilligen“ ist sicherzustellen. Diese kann allerdings durch körperliche und/oder psychische Erkrankungen, aber auch durch verschiedene Lebensumstände ganz wesentlich beeinflusst werden. Derartige Faktoren können die Urteils- und Einsichtsfähigkeit im Hinblick auf den Todeswunsch erheblich einschränken, auch wenn diese in anderen Belangen gegeben ist. Bei der Beurteilung des Suizidwunsches ist daher sicherzustellen, dass die Urteilsfähigkeit der Betroffenen im Hinblick auf den Todeswunsch ausreichend und unbeeinflusst gegeben ist, was von unabhängigen ExpertInnen beurteilt werden muss. Aus entwicklungspsychologischer Perspektive erfordert eine freie und selbstbestimmte Entscheidung ein hohes Maß an Reife, das zumeist erst bei Volljährigkeit gegeben ist.

Der VfGH fordert, dass der Sterbewunsch auf einem „aufgeklärten und informierten Willensentscheid“ zu beruhen hat. Die Willensentscheidung im Hinblick auf Sterbewünsche kann durch zahlreiche Faktoren wie körperliche bzw. psychische Erkrankungen, soziale oder ökonomische Rahmenbedingungen oder den Einfluss dritter Personen ganz erheblich beeinflusst und eingeschränkt werden. Dies ist nach unserer fachlichen Erfahrung nicht immer leicht erkennbar. Neben der sorgfältigen Beurteilung und Begutachtung ist die Vermittlung psychiatrischer und/oder psychotherapeutischer und/oder palliativmedizinische Optionen im Sinne einer umfassenden Aufklärung in dieser lebensentscheidenden Frage aus Sicht der ÖGPP unbedingt sicherzustellen.

Laut VfGH ist die „Dauerhaftigkeit“ des Sterbewunsches sicherzustellen. Für die Beurteilung derselben ist ein ausreichender Zeitraum vorzusehen, da sonst etwaige kognitive oder emotionale Einschränkungen z.B. durch psychische und/oder körperliche Erkrankungen oder durch den Druck sozialer oder ökonomischer Umstände nicht ausreichend berücksichtigt werden können. Der vorgesehene Zeitraum soll jedenfalls eine ausreichende, falls erforderlich auch therapeutische begleitete Reflexion der Betroffenen sicherstellen. Eine Depression, die gerade bei älteren Menschen bzw. bei körperlich schwer Kranken oft nicht erkannt wird, benötigt beispielsweise eine meist mehrwöchige Behandlung, bis PatientInnen nicht mehr suizidal eingeeengt sind. Die sorgfältige Klärung dieser Frage kann auch das Unterbringungsgesetz (§3 UbG) tangieren.

Die ÖGPP erlaubt sich daher zur Änderung des § 78 StGB folgende Vorschläge zu unterbreiten:

1. Die Dauerhaftigkeit des Sterbewunsches sowie das Vorliegen eines aufgeklärten und informierten Willensentscheids muss durch qualifizierte ExpertInnen beurteilt und begutachtet werden. Dafür ist aus den oben dargelegten Gründen ein ausreichend langes Zeitfenster vorzusehen. In Anbetracht der Tragweite der Entscheidung schlagen wir einen Mindestzeitraum von 3 Monaten bis zur endgültigen Beurteilung vor.
2. In diesem Zeitraum sind im Sinne der informierten Willensentscheidung je nach Ausgangslage verpflichtend psychiatrische und/oder psychotherapeutische und/oder palliativmedizinische Konsultationen vorzusehen. Diese sollen die erforderlichen Informationen über mögliche Alternativen zur Erfüllung des Todeswunsches sicherstellen, um den aufgeklärten Willensentscheid zu ermöglichen.
3. Die Begutachtung/Expertenbeurteilung sollte unabhängig von den in Punkt 2 genannten Personen/Institutionen erfolgen.
4. Um der erheblichen Tragweite der Entscheidung Rechnung zu tragen, schlägt die ÖGPP vor, ein gerichtliches Verfahren zur Genehmigung der Suizidassistenz vorzusehen. Dieses würde aus Sicht der ÖGPP die größtmögliche Unabhängigkeit in den Fragen der Begutachtung und einen zuverlässigen Schutz vor Missbrauch sicherstellen.

Die ÖGPP hofft, trotz der aus psychiatrischer Sicht gegebenen Problematik der Gesetzesänderung mit diesen Vorschlägen einen konstruktiven Beitrag zu leisten.

Für Rückfragen und Ergänzungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Für den Vorstand



Prim.^a Dr.ⁱⁿ Christa Rados
(Past president)



Univ.-Prof. Dr. Johannes Wancata
(Präsident)